

**FFH-Vorprüfung  
für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Straelen**

TEXTTEIL MIT KARTEN

Dezember 2023

**Auftraggeber:**

Ingenieurbüro für Vermessung, Planung, Stadtentwicklung  
Dr. Johannes Suchy  
Büchelgarten 10  
53225 Bonn

## 1. Veranlassung, Aufgabe und Projektbeschreibung

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Stadt Straelen und ist Bestandteil des Orts- teiles Herongen, Gemarkung Herongen, Flur 7, Flurstück 29. Es ist von der Heronger Orts- lage durch die 140 m nordwest- bis nördlich des Plangebietes verlaufende Bundesauto- bahn A 40 getrennt (s. Karte 1). Im Osten und Süden verläuft die Bundesstraße B 221 in einem Abstand von etwa 150 m am Standort vorbei. Das Plangebiet selbst ist vollständig von Waldflächen umgeben.

In der Vergangenheit wurde das im Eigentum der Stadt Krefeld befindliche Grundstück durch ein Landschulheim genutzt. Dieses bestand aus einem Hauptgebäude und zwei Seitentrakten sowie Nebengebäuden. Die Nutzung als Landschulheim ist jedoch seit längerer Zeit aufgrund eines massiven Sanierungsstaus aufgegeben. Ende Mai 2023 ent- stand ein massiver Brandschaden.

Ein potentieller Erwerber plante, die bestehenden Gebäude baulich zu entwickeln und eine Nutzung als Hotel oder Boardinghouse zu etablieren. Infolge des massiven Brand- schadens ist eine Weiternutzung des Gebäudebestandes jedoch nicht mehr möglich, so dass eine vollständige Beseitigung der Brandruine und ein kompletter Wiederaufbau des Gebäudes erforderlich sind. Dabei ist nicht geplant, die bisherige Grundfläche und das bisherige Bauvolumen in einem relevanten Ausmaß zu überschreiten. Die Zufahrt zum Standort existiert bereits. Notwendige Stellplätze werden innerhalb der bisher befestigten Flächen angeordnet. Planungsrechtlich könnte daher das Prinzip des Bestandsschutzes herangezogen werden, jedoch wird im geltenden Flächennutzungsplan „Gemeinbedarfs- fläche“ als Zweckbestimmung dargestellt, was nicht im Einklang mit der geplanten Nutzung als Hotelgebäude steht. Es ist daher erforderlich, die planungsrechtliche Zu- lässigkeit für die Wiedererrichtung des langjährig existierenden Gebäudes als Hotel vorzu- bereiten. Das Planverfahren zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Straelen, das in der Aufstellung eines Bebauungsplanes zwecks Errichtung und Nutzung dieses Hotels mündet, soll diese bauliche Entwicklung ermöglichen.

Das Gebiet der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Straelen ist im We- sentlichen bewaldet. Im Zentrum des Gebietes liegt die Brandruine des Landschulheims, umgeben von befestigten Flächen und Rasenflächen. Das waldfreie Areal ist ca. 0,7 ha groß. Dauerhafte Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Südlich der Bundesstraße B 221 befindet sich das FFH-Gebiet DE-4603-301 „Kricken- becker Seen - Kl. De Witt-See“. Die Grenzen des FFH-Gebiets sind hier identisch mit denen des insgesamt deutlich größeren Vogelschutzgebietes DE-4603-40 „Schwalm- Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“. Die Nachbarschaft zum FFH-Gebiet und Vogel- schutzgebiet begründet eine FFH-Vorprüfung, denn grundsätzlich ist es ohne Bedeutung, ob das Vorhaben direkt im Gebiet stattfindet oder von außen seinen Einfluss auf das FFH- Gebiet ausübt.

Eine FFH-Vorprüfung bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine FFH-Verträglichkeitshauptprüfung überhaupt durchgeführt werden muss. Maßgeblich ist, ob der Plan oder das Projekt das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Falls nach einer Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der vorkommenden FFH- oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden oder nicht (Europäische Kommission GD Umwelt (2001)). Es ist auch auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.

## 2. Rechtliche Grundlagen und Methoden

Basierend auf den europäischen Vorgaben (Richtlinien 92/42/EWG - FFH-Richtlinie) und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 bis 36 BNatSchG) sowie im Landesnaturschutzgesetz NRW (§§ 51 bis 55 LNatSchG NRW) hat das Land NRW die Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz veröffentlicht (VV-Habitatschutz, MKULNV 2016). Das hier vorliegende Gutachten richtet sich nach dieser Vorgabe.

Die Methodik wird im Arbeitspapier der LANA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete“ gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (2004), dem Leitfaden zur „Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen“ (Froelich und Sporbeck, 2002), der Fachkonvention zur „Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Lambrecht und Trautner, 2007) sowie der LANUV-Publikation FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW (LANUV 2018) umschrieben. Zudem ist der Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ zu berücksichtigen (MKULNV 2016).

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt in drei Stufen. In der Stufe I (FFH-Vorprüfung oder Screening) wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen oder ob sich diese offensichtlich ausschließen lassen. Für diese Beurteilung sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabens und der lokalen Gegebenheiten sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Wenn nach der FFH-Vorprüfung Zweifel an der Unschädlichkeit des Vorhabens verbleiben, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II (FFH-Verträglichkeitsprüfung i.e.S.) erforderlich.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist wie folgt vorzugehen:

- Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (inklusive der charakteristischen Arten für die Lebensraumtypen).
- Überschlägige Prognose und Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich auszuschließen sind.

Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Angaben sind abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation. Die FFH-Vorprüfung kann ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Intensität von Beeinträchtigungen vorgenommen werden.

Die Vorgehensweise für die Prüfung der charakteristischen Arten eines ggf. betroffenen Lebensraumtyps in der FFH-Vorprüfung wird im Leitfaden charakteristische Arten (MKULNV 2016, S. 23, S. 34) vorgegeben:

Die Auswahl der in der FFH-Vorprüfung zu betrachtenden charakteristischen Arten umfasst folgende Teilschritte, die nachfolgend beschrieben werden:

- Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen (A.1)
- Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten (A.2).

Zu A.1: Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen

- Ermittlung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (auf der Grundlage der Angaben zu den LRT aus dem Standarddatenbogen).
- Zusammenstellung der vom Plan/Projekt ausgehenden relevanten Wirkfaktoren.
- Ermittlung der möglicherweise vom Plan/Projekt betroffenen Lebensraumtypen (durch Überlagerung der konkreten Plan-/Projektwirkungen mit den konkreten LRT-Flächen).

Zu A.2: Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten

- Überprüfung, ob für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (vgl. Anhang I im Leitfaden), ernstzunehmende Hinweise auf ein Vorkommen bestehen (vgl. Kap. 2.3.4.2 im Leitfaden). Zu berücksichtigen sind ausschließlich die Lebensraumtypen, die sich innerhalb des Wirkraumes des Projektes/Plans befinden. Nicht weiter betrachtet werden solche charakteristischen Arten, für die ein Vorkommen im Wirkbereich des Projektes/Plans ausgeschlossen werden kann.
- Ermittlung der möglicherweise vom Plan/Projekt betroffenen charakteristischen Arten (Auswahl der charakteristischen Arten für den jeweiligen Lebensraumtyp, die hinsichtlich der unter A.1 ermittelten vorhabenbezogenen Wirkungen empfindlich sind (unter Berücksichtigung der Angaben in Anhang II des Leitfadens)). Nicht weiter betrachtet werden solche charakteristischen Arten, die gegenüber den plan-/projektspezifischen Wirkungen im Regelfall unempfindlich sind.

### 3. Beschreibung des FFH-Gebiets und seiner Erhaltungsziele

Das Plangebiet liegt nördlich des 12,55 km<sup>2</sup> großen FFH-Gebietes DE-4603-301 „Krickenbecker Seen - Kl. De Witt-See“. Das Eingriffsgebiet ist demzufolge **nicht** Teil des FFH-Gebietes und somit auch **nicht** Teil des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“. Der Geltungsbereich der Änderung zum Flächennutzungsplan ist von diesen durch die Bundesstraße B 221 getrennt. Der Bereich in dem die Abriss- und Baumaßnahmen stattfinden (Eingriffsgebiet i.e.S.) ist etwa 150 m von der Grenze der Schutzgebiete entfernt (vgl. Karte 2). Die übrigen von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Flächen erfahren keine Änderung.

Die nächst gelegenen Flächen mit im Maßnahmenkonzept zum FFH-Gebiet DE-4603-301 definierten Maßnahmen befinden sich etwa 160 m entfernt im Osten (schmale Parzelle als Entwicklungsfläche mit einem Nicht-FFH Lebensraumtyp (LRT)) sowie 300 m entfernt im Südwesten (schmale Parzelle mit Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)). In 450 m Entfernung befinden sich weitere Parzellen mit den LRT 9110 und 9190. Diese beiden LRT sind nach dem LRT 3150 (natürliche eutrophe Seen) mit Abstand die verbreitetsten LRT im FFH-Gebiet DE-4603-301.

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG, die im FFH-Gebiet DE-4603-301 vorkommen, sind der Steinbeißer (*Cobitis taenia*, Code 1149), das Bachneunauge (*Lampetra planeri*, 1096), der Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*, 1134), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*, 1042), der Nördliche Kammmolch (*Triturus cristatus*, 1166) und die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*, 1016). Aufgrund unzureichender Datenlage können nur die Vorkommen der Große Moosjungfer und der Bauchige Windelschnecke als gesichert gelten. Bis auf die Bauchige Windelschnecke sind die Arten an Gewässer gebunden. Vagabundierende Exemplare der Große Moosjungfer werden gelegentlich abseits der Entwicklungsgewässer angetroffen. Imagines findet man auch an Gewässern, die für eine Entwicklung der Larven kaum geeignet sind.

Die Flächen des FFH-Gebietes DE-4603-301 befinden sich zudem im mit 77,22 km<sup>2</sup> deutlich größeren Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ DE-4603-401. Die Grenzen beider Gebiete sind in der Nähe des Projektgebietes deckungsgleich, so dass sich hier keine geringeren Abstände zu diesem Schutzgebiet ergeben.

#### 3.1 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4603-301 im Einflussbereich der Planung

Dem Plangebiet am nächsten kommen Flächen mit dem Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Repräsentativität C), die in schmalen Streifen ab ca. 300 m Entfernung anzutreffen sind. In etwa 450 m Entfernung befindet sich eine Parzelle mit dem LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder, Repräsentativität B) und eine weitere Parzelle mit dem

LRT 9110. Die übrigen Flächen bis 500 m Abstand vom geplanten Eingriff sind entweder bewaldet, können aber keinem LRT zugeordnet werden, oder Wege.

Von den Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sind allenfalls die Große Moosjungfer (sehr unwahrscheinlich) und die Bauchige Windelschnecke (unwahrscheinlich) in den FFH-Gebietsflächen bis 500 m Abstand vom geplanten Eingriff gelegentlich anzutreffen.

### **3.2 Entwicklungsziele des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 im Einflussbereich der Planung**

Wesentlicher Schutzzweck des Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung und Optimierung der Brut- und Rastgebiete. Maßnahmen, die mit Versiegelung oder Zerschneidung verbunden sind, sollten unterbleiben. Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen sind aber je nach Art unterschiedlich beschrieben.

## 4. Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die vorhabenbedingten relevanten Wirkfaktoren sowie die durch sie ausgelösten Prozesse innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes beschrieben. Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Reichweite und Intensität der Wirkungen werden auf die empfindlichsten Lebensphasen von Arten bzw. auf die empfindlichsten Funktionen der Schutzgebiete bezogen.

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die das FFH-Gebiet potenziell beeinträchtigen können. Zusätzlich wird diskutiert, ob diese potenziellen Wirkfaktoren tatsächlich Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben können.

Direkt auf Flächen des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes gibt es keine Veränderungen durch das Projekt. Dadurch scheiden die hochrelevanten Wirkfaktoren „Direkter Flächenentzug“ und „Direkte Veränderung der Habitatstruktur“ aus. Aufgrund der geringen Eingriffstiefe und der Entfernung können auch Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren ausgeschlossen werden. Zudem werden keine neuen Verkehrsträger oder Zuleitungen errichtet oder Flächen außerhalb der Schutzgebiete neu bebaut. Neue Barriere- oder Fallenwirkungen treten deshalb auch nicht auf. Es verbleiben mögliche nichtstoffliche und stoffliche Einwirkungen auf die Schutzgebiete.

Die Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der FFH-relevanten Projektwirkungen bilden die bislang bekannten Vorhabenbeschreibungen, die das geplante Projekt in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellen und beschreiben. Bei dem relativ kleinen Vorhaben wird ein Störradius von 300 m um den Eingriffsbereich gezogen, sofern keine spezifischeren Informationen vorliegen .

### 4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Der für die gesamten Bauarbeiten (ohne Innenausbau) benötigte bzw. eingeplante Zeitraum erstreckt sich über weniger als ein Jahr oder zumindest über einen begrenzten, ähnlich langen Zeitraum.

Beeinträchtigungen für das Umfeld ergeben sich während der Arbeiten v. a. aus Lärm-, Erschütterungs- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und den Maschinenbetrieb. Der An- und Abtransport von Baumaterialien wird das Verkehrsaufkommen erhöhen und Beeinträchtigungen durch zusätzliche Immissionen mit sich bringen.

Insgesamt ist mit folgenden baubedingten potentiell negativen Vorhabenauswirkungen zu rechnen:

- *Staub-, Schadstoffemission beim Abbruch der Brandruine und in der Bauphase.* Die, tendenziell im Vergleich zum normalen Hotelbetrieb höheren, baubedingten Emissionen sind insgesamt gering und nehmen mit zunehmender Entfernung von der Baustelle, auch aufgrund der niedrigen Emissionshöhe, rasch ab. In über 100 m Entfernung ist eine relevante Belastung schon sehr unwahrscheinlich. Zudem sind die häufigsten

Winde im Projektgebiet aus dem Westsektor zu erwarten, die stoffliche Emissionen nicht in das FFH-Gebiet tragen. Ungünstige Ausbreitungsbedingungen, z.B. Kaltluftabflüsse in Richtung des FFH-Gebietes sind topographisch ausgeschlossen (Gefälle nach Westen).

- *Erschütterungsemissionen beim Abbruch der Brandruine und in der Bauphase.* Die Auswirkungen von Erschütterungen nehmen mit der Entfernung rasch ab. Aufgrund des Einsatzes moderner Maschinen sind die Auswirkungen in über 50 m Entfernung sehr unwahrscheinlich.
- *Schallemission beim Abbruch der Brandruine und in der Bauphase.* Durch den Einsatz von Maschinen kommt es zu Schallemissionen. Im Unterschied zum Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmelastungen zu erkennen sind (Reck et al. 2001). Durch den Baustellenverkehr ist zusätzlicher Verkehr mit einem hohen Anteil großer Fahrzeuge zu erwarten.
- *Punktuelle Bodenbewegungen in der Bauphase.* Die Auswirkungen sind nur lokal und bis in wenigen Metern Entfernung relevant.
- Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die *Anwesenheit von Menschen (Nichtstoffliche Einwirkungen, Wirkfaktor: Optische Reizauslöser / Bewegung)* auf der Baustelle eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Störungen rastender Vögel durch sich annähernde Personen und bewegliche Objekte sind unter ungünstigen Umständen bis in eine Entfernung von 400 - 500 m nachgewiesen worden (Koepff et al. 1986). Durch die Bewaldung der Flächen um das Projektgebiet ist hier mit wesentlich geringeren Reichweiten derartiger Störungen zu rechnen.

## 4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Dass es sich bei dem Projekt um den Wiederaufbau eines zuvor bereits bestehenden Gebäudes handelt und vorhandene Zufahrten weiterhin genutzt werden, kommt es zu keiner zusätzlichen Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen, Veränderung der Bodenoberfläche und zu keinem massiven Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation. Aufgrund der Lage des Projektgebietes außerhalb des FFH-Gebietes sind ohnehin keine FFH-Gebietsflächen direkt betroffen.

Mögliche Fernwirkungen des Hotelbetriebs sind:

- *Schadstoffemissionen durch Gebäudeheizung* (Heizungstyp derzeit nicht bekannt)  
Es ist von der Installationen eines emissionarmen Heizungssystems auszugehen. Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet ist eine relevante Wirkung ausgeschlossen.
- *Schall- und Schadstoffemission, insbes. durch An- und Abfahrten sowie Lieferbetrieb zum Gebäude.*

Im Vergleich zum Verkehr auf der Bundesstraße B 221 und vor allem zur Bundesautobahn A 40 ist das durch das Vorhaben zusätzliche Verkehrsaufkommen marginal. Die Grunddaten (Betten- oder Zimmeranzahl) zur genaueren Abschätzung der zusätzlichen Fahrten sind derzeit noch nicht festgelegt, doch sind weniger als 10.000 Fahrten pro

Jahr (ca. 25 Fahrten pro Tag) zu erwarten. Mit zunehmendem Anteil an Elektromobilität wird zudem die zusätzliche sowie die Gesamtemission an Luftschadstoffen und Schall sinken.

- Die *Anwesenheit von Menschen* als Folge des Hotel-/Boardinghousebetriebes kann eine Scheuchwirkung auf scheue Tiere verursachen. Störungen rastender Vögel durch sich annähernde Personen und bewegliche Objekte sind unter ungünstigen Umständen bis in eine Entfernung von 400 bis 500 m nachgewiesen worden (Koepff et al. 1986). Durch die Bewaldung der Flächen um das Projektgebiet ist hier mit wesentlich geringeren Reichweiten derartiger Störungen zu rechnen.

#### **4.3 Kumulative Effekte**

Es liegen keine Informationen über weitere relevante Vorhaben in der Umgebung vor. Kumulative Effekte im Zusammenhang mit weiteren Projekten können daher ausgeschlossen werden.

## 5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch das Vorhaben

Nachfolgend wird dargestellt, ob die Gefahr besteht, dass die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets durch das Projekt erheblich beeinträchtigt werden können.

### 5.1 Vorhabenauswirkungen auf die Lebensraumtypen

Das Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Die in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen sind deshalb allenfalls indirekt betroffen. Bis auf kleinflächige Ausnahmen liegen die FFH-Lebensraumtypen auch außerhalb eines 300 m-Radius um das Eingriffsgebiet.

Nur eine dem Lebensraumtyp 9110 zugeordnete Gehölzreihen reicht knapp in den 300 m-Abstandsradius und könnte indirekt beeinträchtigt werden durch:

- diffuse Schadstoffeinträge.
  - a) Auch wenn das anzunehmende Ausmaß noch nicht bestimmt ist (die Art der Gebäudeheizung ist beispielsweise noch offen, jedoch sind in jedem Fall die Rahmenbedingungen des GEG 2024 zu berücksichtigen), so werden sich die zusätzlichen dauerhaften Einträge durch das Vorhaben aufgrund der Entfernung und des Windregimes kaum von der Hintergrundbelastung abheben. Mit Depositionen bzw. mit messbaren Immission innerhalb des FFH-Gebietes ist nicht in einem relevantem Ausmaß zu rechnen.
  - b) Baubedingt können über einen begrenzten Zeitraum zusätzliche Emissionen vor allem von Stäuben im Plangebiet entstehen. Dennoch ist nicht zu erwarten, dass diese in Teilen des Schutzgebietes ein nicht tolerierbares Niveau erreichen.
- Störungen aufgrund vom Grundstück ausgehenden Schallemissionen. Diese werden
  - a) dauerhaft nur - z. B. bei An- und Abfahrt - kurzfristig auftreten. Im Vergleich zu der auf der zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet verlaufenden Bundesstraße B 221 ist die zusätzliche Schallemission durch den Hotel-/Boardinghousebetrieb vernachlässigbar.
  - b) baubedingt temporär höhere Schallemissionen verursachen. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten ist dadurch möglich, jedoch aufgrund der großen Entfernung nur selten zu erwarten. Die einzigen theoretisch vorkommenden Anhang II-Arten sind diesbezüglich nicht empfindlich.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für den Lebensraumtyp 9110 sowie für die Entwicklungsfläche in einem Nicht-FFH-Lebensraum werden somit in keiner Weise gefährdet oder beeinträchtigt

Baubedingte oder dauerhafte Auswirkungen auf prioritäre LRT an anderer Stelle des FFH-Gebiets durch die Transportfähigkeit der Luft sind aufgrund der geringen Emissionsstärke

und der Entfernung irrelevant. Insbesondere Gewässer befinden sich erst in größerer Entfernung vom Eingriffsgebiet und sind von etwaigen Auswirkungen daher nicht betroffen.

## 5.2 Vorhabenauswirkungen auf die Tierarten

Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet und keiner zu erwartenden Beeinträchtigung von Gewässern außerhalb des Plangebietes kommt es zu keiner Beeinträchtigung der wasseraffinen oder -gebundenen Anhang II-Arten des FFH-Gebietes DE-4603-301 Steinbeißer, Bachneunauge, Bitterling, Große Moosjungfer und Nördliche Kammolch. Zudem ist es extrem unwahrscheinlich, dass sich Habitate der Bauchige Windelschnecke in der Nähe befinden.

Bezüglich der Arten des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 sind folgende Auswirkungen auf die Arten, für die Erhaltungsziele formuliert sind, zu erwarten („Vorkommen“ beziehen sich auf das Brutvorkommen (wenn nicht anders beschrieben) im Quadranten 2 des Mess-tischblattes 4603 (MTB 4603/2) „Nettetal“ lt. der „Artenschutzrechtlichen Überprüfung Stufe 1 Änderung FNP „Leuther Landstrasse 2“Straelen-Herongen“ (Königsmark 2023):

A099 Baumfalke (*Falco subbuteo*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Das Plangebiet bietet kaum Nahrungsflächen für die Art. Sollten Brutplätze in der Nähe des Baufeldes nachgewiesen werden, könnte zur Vermeidung von Störungeneine Beschränkung der Bautätigkeit auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (Mai bis August) erwogen werden.

A153 Bekassine (*Gallinago gallinago*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A041 (=A394) Blässgans (*Anser albifrons*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A272 (=A612) Blaukehlchen (*Luscinia svecica*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitate. Störungen evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten sind sehr unwahrscheinlich.

A166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A161 Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*): Nachweis als „Rast/Wintervorkommen“ im Areal des MTB 4603/2. Keine geeigneten Flächen im Plangebiet. Störungen evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten sind sehr unwahrscheinlich.

A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitate. Störungen evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten sind sehr unwahrscheinlich.

A094 Fischadler (*Pandion haliaetus*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A070 (=A654) Gänsehäher (*Mergus merganser*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A274 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Eine Beeinträchtigung im Schutzgebiet ist vor dem Hintergrund der bereits

vorhandenen Störungen ausgeschlossen. Unwahrscheinliche Vorkommen im Plangebiet könnten durch den Erhalt alter Bäume mit Baumhöhlen unterstützt werden. Die Art ist vor allem zur Zeit der Eiablage gegen Störungen empfindlich. Brutvorkommen in unmittelbarer Nachbarschaft der Eingriffsfläche würden wahrscheinlich aufgegeben.

A164 Grünschenkel (*Tringa nebularia*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A246 Heidelerche (*Lullula arborea*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Eine gelegentliche Vergrämung aufgrund der Bautätigkeit oder des Hotelbetriebs kann nicht ausgeschlossen werden. Eine zusätzliche Störung von evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten ist aufgrund der Vorbelastung, der Entfernung und des dazwischen liegendes Waldbestandes unwahrscheinlich.

A142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Waldareale werden nicht vom Kiebitz besiedelt. Theoretisch könnten die in den letzten Jahren nicht genutzten Offenflächen um das Landschulheim vom Kiebitz besiedelt worden sein. Darauf gibt es jedoch keine Hinweise. Eine zusätzliche Störung von evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten ist aufgrund der Vorbelastung, der Entfernung und des dazwischen liegendes Waldbestandes unwahrscheinlich.

A055 Knäkente (*Anas querquedula*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A082 Kornweihe (*Circus cyaneus*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A052 (=A704) Krickente (*Anas crecca*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitate. Störungen evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten sind sehr unwahrscheinlich.

A056 Löffelente (*Anas clypeata*): Nachweis als „Rast/Wintervorkommen“ im Areal des MTB 4603/2. Keine geeigneten Flächen im Plangebiet. Störungen evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten sind sehr unwahrscheinlich.

A238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Die Art ist empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen. Eine zusätzliche Störung von evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten ist aufgrund der Vorbelastung, der Entfernung und des dazwischen liegendes Waldbestandes unwahrscheinlich.

A271 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Eine zusätzliche Störung von evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten ist aufgrund der Vorbelastung, der Entfernung und des dazwischen liegendes Waldbestandes unwahrscheinlich.

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A337 Pirol (*Oriolus oriolus*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Eine zusätzliche Störung von evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten ist aufgrund der Vorbelastung, der Entfernung und des dazwischen liegendes Waldbestandes unwahrscheinlich.

A340 (=A653) Raubwürger (*Lanius excubitor*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A021 (=A688) Rohrdommel (*Botaurus stellaris*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A039 Saatgans (*Anser fabalis*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A051 (=A703) Schnatterente (*Anas strepera*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A276 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitate. Störungen evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten sind sehr unwahrscheinlich.

A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Die Art ist empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen. Eine zusätzliche Störung von evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten ist aufgrund der Vorbelastung, der Entfernung und des dazwischen liegendes Waldbestandes unwahrscheinlich.

A027 (=A698) Silberreiher (*Casmerodius albus*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A054 Spießente (*Anas acuta*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A059 Tafelente (*Aythya ferina*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Die Art ist empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen. Eine zusätzliche Störung von evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten ist aufgrund der Vorbelastung, der Entfernung und des dazwischen liegendes Waldbestandes sehr unwahrscheinlich.

A297 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitate. Störungen evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten sind sehr unwahrscheinlich.

A197 Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A249 Uferschwalbe (*Riparia riparia*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitate. Die Art ist empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen. Eine zusätzliche Störung von evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten ist aufgrund der Vorbelastung, der Entfernung und des dazwischen liegendes Waldbestandes sehr unwahrscheinlich.

A165 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitate. Die Art ist empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen. Eine zusätzliche Störung von evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten ist aufgrund der Vorbelastung, der Entfernung und des dazwischen liegendes Waldbestandes sehr unwahrscheinlich.

A118 (=A718) Wasserralle (*Rallus aquaticus*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitate. Die Art ist empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen. Eine zusätzliche Störung von evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten ist aufgrund der Vorbelastung, der Entfernung und des dazwischen liegendes Waldbestandes sehr unwahrscheinlich.

A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Die Art ist empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen. Eine zusätzliche Störung von evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten ist aufgrund der Vorbelastung, der Entfernung und des dazwischen liegendes Waldbestandes sehr unwahrscheinlich.

A257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A224 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A068 Zwergsäger (*Mergellus albellus*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A152 Zwergschnepfe (*Lymnocryptes minimus*): im Areal des MTB 4603/2 nicht nachgewiesen.

A004 (=A690) Zergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*): die Art kommt im Areal des MTB 4603/2 vor. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitate. Die Art ist mäßig empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen. Eine zusätzliche Störung von evtl. Vorkommen in den Schutzgebieten ist aufgrund der Vorbelastung, der Entfernung und des dazwischen liegendes Waldbestandes sehr unwahrscheinlich.

Durch das Vorhaben wird kein Verlust von Habitaten der genannten Tierarten ausgelöst. Es werden keine neuen Flächen überbaut und das Eingriffsgebiet ist im Verhältnis zur Gesamtgröße des FFH-Gebiets sehr klein. Störungen durch den Bau und den Betrieb des Hotels/ Boardinghouses sind so gering, dass in keinem Fall eine zusätzliche Störung oder Vergrämung von relevanten Arten des Vogelschutzgebietes zu erwarten ist. Es kann nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeits- bzw. Bagatellgrenzen ausgegangen werden.

### 5.3 Flankierende Maßnahmen

Aufgrund der Unerheblichkeit der Eingriffsfolgen sind keine besonderen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

In der Bauphase können zur Vermeidung von Umweltschäden neben den allgemeinen Vorsorgemaßnahmen evtl. zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, beispielsweise durch Minderung der Staubemission. In direkter Umgebung der Baumaßnahme könnten evtl. Exemplare der invasiven Spätblühenden Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*) entnommen werden, um das Maßnahmenkonzept (Maßnahme Lfd.-Nr. 8 des Maßnahmenkonzepts) für das FFH-Gebiet zu unterstützen.

Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag sollten an allen Fenstern der Gebäude vorgenommen und dauerhaft funktionstüchtig gehalten werden.

## 6. Fazit der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Es kommt durch das Projekt zwar zu geringfügigen Störungen während der Bauphase, die direkte Betroffenheit von Flächen innerhalb der Schutzgebiete bzw. von FFH-LRT ist aber insgesamt sehr gering. Zudem kommt es zu keiner zusätzlichen Zerschneidungswirkung für die Natura 2000-Gebiete. Damit wird der Forderung nach Kohärenz von Natura 2000 entsprochen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

- Die ökologische Durchgängigkeit bleibt erhalten.
- Eine Flächeninanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in Form einer dauerhaften Beseitigung erfolgt nicht. Auch werden keine bedeutenden Habitate der Zielarten dauerhaft beeinträchtigt. Im Verhältnis zur Gesamtgröße des Schutzgebiets ist das Projekt zudem sehr kleinflächig. Habitatstrukturen werden nicht beeinträchtigt oder verändert.
- Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben betrifft zudem ausschließlich Flächen, die bereits bebaut waren und ihm Rahmen des Bestandsschutzes bebaut werden könnten.
- Von Bau und Betrieb des Hotels/Boardinghouses ausgehende stoffliche und nichtstoffliche Störungen sind gering. Eine Beeinträchtigung ist für die meisten Arten in den Schutzgebieten ausgeschlossen und für nur wenige Arten sehr unwahrscheinlich.
- Der durch den Hotel-/Boardinghousebetrieb verursachte zusätzliche Besucher- und Lieferverkehr ist im Vergleich zu den von der näher im FFH-Gebiet verlaufenden Bundesstraße B 221 und zur Bundesautobahn BAB A 40 marginal.
- Für keine Art im Vogelschutzgebiet DE-4603-401, für die Erhaltungsziele formuliert wurden, sind neue oder zusätzliche Gefährdungspotentiale abzusehen.

Die vergleichsweise stärksten Beeinträchtigungen wirken nur baubedingt über einen eingeschränkten Zeitraum.

Mögliche Projekte, die im Rahmen kumulativer Wirkungen zu einer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen führen könnten, liegen nicht vor.

Das Projekt wird damit insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete führen.

**Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.**

## 7. Quellenverzeichnis

Europäische Kommission GD Umwelt: Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, November 2001.

Froelich und Sporbeck: Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen). 2002

A. Königsmark: Artenschutzprüfung Stufe I, Bonn, Oktober 2023

C. Koepff et al.: Störungen von Küstenvögeln durch Wasserfahrzeuge. *Vogelwarte* 33 (4), 1986, S. 232-248.

H. Lambrecht H. und J. Trautner: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 Hannover, Filderstadt

MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016a): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016).

MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

H. Reck et al.: Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 33, (5), 2001.

### Bearbeitet:

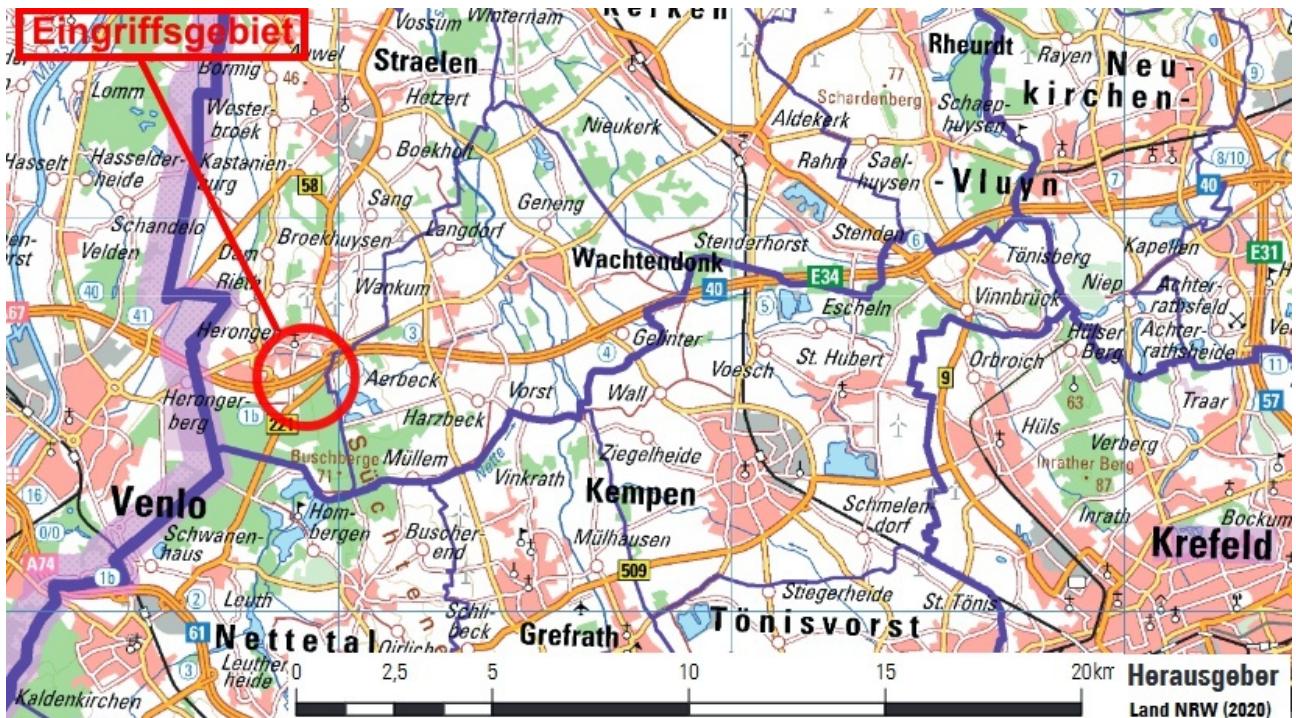
#### **GefaG**

Dipl.-Geogr. Markus Müller  
info@gefag.com

Bonn, 4. Dezember 2023

## Kartenanhang

### Karte 1: Übersichtsharte



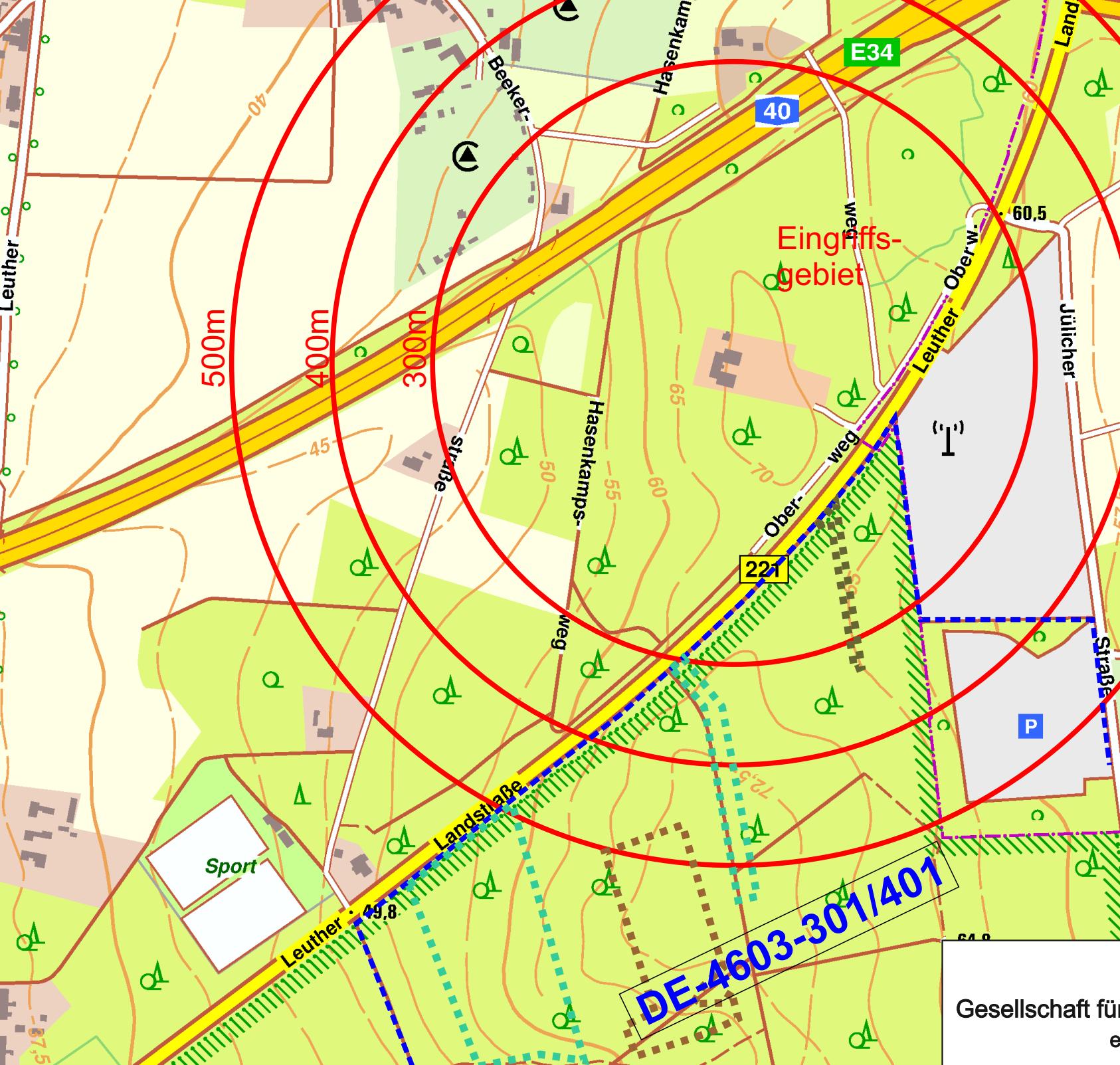
### Karte 2: Lagebeziehung von Eingriffsgebiet und Schutzgebieten

(Folgeseite, Querformat)

Karte 2

## FFH-Vorprüfung

für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Straelen



- Grenze des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes
- 300m Abstandslinien vom Eingriff
- Maßnahme lt. Massnahmenplan kein LRT
- Maßnahme lt. Massnahmenplan LRT 9110
- Maßnahme lt. Massnahmenplan LRT 9190

Massstab 1:5.000

Gefag

Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften  
e-mail: info@gefag.com